

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0311/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 9**

**Datum des Beschlusses:** **13.06.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Die Zeitschrift veröffentlicht online am 15.03.2024 einen Beitrag unter dem Titel „Was Monika Gruber verbreitet, ist kein Spaß. Es ist tiefbrauner Dreck“. In dem Kommentar äußert die Autorin ihre Meinung zu einer Kabarettistin, die in einem Buch über eine Bloggerin mit indischem Namen geschrieben hatte. In zwei Gerichtsurteilen wurden die Äußerungen als von der Kunst- und Redefreiheit gedeckt beurteilt. Die Autorin stellt fest, dass das, was die Kabarettistin verbreitet habe, tiefbrauner Dreck sei.

II. Die Beschwerdeführenden sehen eine Diffamierung, Herabwürdigung und Ehrverletzung der Kabarettistin. Sie werde in dem Beitrag ohne ausreichende Klärung des Kontextes in die Nähe von rechtsradikalen bis faschistoiden Kräften gerückt. Die Entscheidungen der Gerichte würden verächtlich gemacht, da die Überschrift den Eindruck erwecke, als hätten sie in ihren Urteilen „braunen Dreck“ gebilligt.

III. Die Beschwerdegegnerin betont, dass der Kommentar von der grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit gedeckt sei. Er sei weder eine Schmähkritik noch eine Beleidigung.

Das Bundesverfassungsgericht setze für eine Schmähkritik strenge Maßstäbe an:

*„Nur wenn eine Äußerung der Sache nach allein auf die Diffamierung einer Person als solche, etwa im Rahmen einer Privatfehde zielt, kommt eine Beurteilung als Schmähung in Betracht; insoweit sind Anlass und Kontext der Äußerung zu ermitteln“ (1 BvR 2433/17).*

Monika Gruber werde nicht als Person, sondern für ihre Äußerungen in ihrem Buch kritisiert. Polemische Zuspitzungen („tiefbrauner Dreck“) seien laut BVerfG ausdrücklich erlaubt. Davon profitiere auch die Kabarettistin selbst.

Auch der Vorwurf eines volksverhetzenden Charakters entbehre jeglicher Grundlage. Hierzu verweise man auf § 130 StGB. Monika Gruber werde durch diese Kritik weder in ihrer Menschenwürde verletzt, noch sei der Kommentar „geeignet ... den öffentlichen Frieden zu stören“, was das Gesetz zur Voraussetzung für eine Volksverhetzung bestimme.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung des in Ziffer 9 Pressekodex festgeschriebenen Schutzes der Ehre. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es sich bei der von den Beschwerdeführenden beanstandeten Aussage um eine im Rahmen eines Kommentars pressethisch nicht zu kritisierende Meinungsäußerung handelt, die nicht die Grenze zur Ehrverletzung überschreitet.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)

